

Der auf dem Gebiete des Kirchenrechtes und der Moral riñhlichst bekannte Theologieprofessor und Pönitentiar der Brügger Domkirche, Al. De Smet, bietet uns in zweiter Auflage einen kurzen, für Pfarrer und Beichtvater bestimmten, moralisch-kanonistischen Leitfaden des Eherchtes. Das Werkchen ist ein Auszug aus des Verfassers großem, wissenschaftlichem Werke: „De sponsalibus et matrimonio,“ das mit Recht so großes Ansehen unter den Fachgelehrten genießt. Längere gelehrte Diskurse fehlen gänzlich; es wird aber stets auf das Hauptwerk verwiesen, wo alles Wünschenswerte in reicher Fülle geboten wird. Ein gelehrter Ballast würde übrigens die praktische Brauchbarkeit des Werkchens beeinträchtigen. In drei Abteilungen wird klar und übersichtlich gezeigt, was Pfarrer und Beichtvater zu beobachten haben vor, bei und nach der Eheschließung. Überall merkt man deutlich, daß der Verfasser seinen Stoff sowohl theoretisch, wie praktisch vollständig beherrscht. Seine Ansichten teile ich zwar nicht alle (vgl. unten), aber seine Darstellung läßt überall den großen Fachgelehrten und Praktiker erkennen. Er nimmt, wie leicht begreiflich vielfach Rücksicht auf das Particularrecht seiner Diözese Brügge; aber gerade dieses: nämlich die Unwendung des gemeinen Rechtes in seiner Diözese bereitet auch dem auswärtigen Leser eine ebenso nützliche wie angenehme Anregung. Ein Pfarrer oder Beichtvater, der De Smets Praxis matrimonialis kennt und befolgt, wird alle vorkommenden Fälle richtig lösen. Meines Erachtens zählt vorliegender Leitfaden zu dem Besten, was auf diesem Gebiete erschienen ist.

Als Rezensent muß ich auf einiges Verbesserungsfähige aufmerksam machen. Zunächst fehlt ein Sachindex, der zum leichteren Gebrauch des Buches doch unerlässlich ist. Hätte der Verfasser denselben gemacht, so würden ihm auch einige unnötige Wiederholungen aufgefallen sein. Dann sind viel zu viele Druckfehler unterlaufen. Ohne besonders darauf zu achten, sind mir auf den 189 Seiten deren mehr als vier Dutzend aufgefallen. — Was der Verfasser Nr. 50, 62 und 66 und öfter behauptet, daß nämlich die pro foro externo gewährte Dispens super impedimento publico ungültig sei und von der Pönitentiaria konvalidiert werden müsse, wenn auch ein impedimentum occultum vorliege, scheint mir unrichtig oder doch wenigstens mißverständlich. Nach dem neuen Kirchenrecht (can. 258) kann die Pönitentiaria überhaupt keine Dispensen pro foro externo geben und daher auch keine in diesem Forum ungültigen Dispensen konvalidieren. — Das über die sogenannte Assistantia passiva n. 82 und n. 105 Gesagte ist zu dürfsig. Es hätte die sehr folgenreiche Wahrheit mehr betont werden müssen, daß die Assistantia passiva (ohne päpstliches Indult) nicht bloß schwer unerlaubt, sondern sogar ungültig sei, wenn eine Mischehe ohne die bekannten Rautelen eingegangen wird. — Der Verfasser behauptet (n. 205 und auch sonst öfters), der Bischof könne den Nupturienten auch außerhalb der Todesgefahr von dem impedimentum clandestinitatis, d. i. vom Beisein des Priesters und zweier Zeugen dispensieren. Ich glaube, daß nach can. 1043 und 1045 diese Vollmacht nur dem Heiligen Stuhle zusteht. Denn nur „urgente mortis periculo“ wird dem Bischof die Vollmacht erteilt zu dispensieren „super forma in matrimonii celebrationi servanda“. Diese forma konstituiert aber im neuen Kodez, was früher impedimentum clandestinitatis genannt wurde. — Der Verfasser übergeht die ziemlich schwierige und doch so praktische Frage, inwiefern obreptio und subreptio die Dispens nicht beeinträchtigen, die super impedimentis minoris gradus gewährt worden. — Diese kurzen Bemerkungen sollen dem sehr verdienstlichen und brauchbaren Werke De Smets keinen Eintrag tun; sie können vielleicht berücksichtigt werden in einer baldigen Neuauflage.

Freiburg (Schweiz).

Univ.-Prof. Dr. P r ü m m e r.

2) Marx J., Dr. theol. et phil., Professor der Kirchengeschichte am Priesterseminar zu Trier, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Sie-

bente, verbesserte Auflage (XVI u. 936). Trier 1919, Paulinus-Druckerei.

Von dem vorliegenden Buche war auch in dieser Zeitschrift schon öfters die Rede, so daß es gar nicht nötig ist, der neuen Auflage eine besondere Empfehlung auf den Weg mitzugeben. Dem äußerem Umschlag nach scheint das Buch dem ersten Blick nach auf das doppelte Ausmaß gegen die vorhergegangene Auflage gewachsen zu sein, wenn man aber sieht, daß die Seitenanzahl die gleiche geblieben ist, erkennt man, daß nur die traurigen Verhältnisse den Verlag genötigt haben, ein bedeutend stärkeres, aber schlechteres Papier zu nehmen, als es die früheren Auflagen hatten. Der Inhalt hat wohl an einzelnen Stellen die durch die Kritik angezeigten Verbesserungen erfahren, auch wurde die neueste Literatur fleißig nachgetragen, so daß das Buch mit neuem Recht an seine alten Freunde herantreten kann. Unter den Quellentexten wurde n° 19 (das Breve Clemens XIV., die Aufhebung der Gesellschaft Jesu betreffend) diesmal noch mehr gekürzt wie in der letzten Auflage, so daß dadurch wieder Raum für die Nachträge gewonnen wurde, z. B. für die neueste Entwicklung des deutschen Protestantismus (S. 865). So kann das Buch dem in der Praxis stehenden Klerus als ein Nachschlagebuch empfohlen werden; das in den wichtigsten, mit der Apologetik zusammenhängenden Fragen genau orientiert.

Wien.

Univ.-Prof. Dr. Ernst Tomek.

- 3) Knöpfler Alois, Dr Theol. et phil., Geh. Hofrat, erzb. geistl. Rat, o. ö. Prof. der Kirchengeschichte an der Univ. München, **Lehrbuch der Kirchengeschichte**. Sechste, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit einer Karte: Orbis christianus saec. I—VI (XXVIII u. 862). Freiburg i. Br. 1920, Herder.

Mit Wehmut werden wohl die vielen Schüler, die der Verfasser seit vier Jahrzehnten in die Kirchengeschichte einführte, den Abschiedsgruß vernehmen, den der Verfasser der letzten von ihm besorgten Auflage des Lehrbuches voranschickt. Knöpfler nimmt Abschied von seinem Buch, das er 1895 zum erstenmal herausgab, indem er es noch einmal in einer wirklich vermehrten und verbesserten Auflage vorlegt. Im Gegensatz zu andern Kirchengeschichtslehrbüchern, die ihre neuen Auflagen ebenfalls als verbessert bezeichnen, hat der Verfasser an seiner Arbeit so fleißig gefeilt und geschliffen, daß überall Veränderungen zu bemerken sind; besonders die Ergebnisse der neuesten historischen Arbeiten sind verwertet, die ältere überflüssige Literatur oft weggelassen, die neuere, soweit sie dem Studierenden wissenswert war, genau nachgetragen. Wer die prachtvolle Darstellungsweise des Verfassers kennt, wer es weiß, wie leicht dem Studierenden der Überblick über die Geschichte durch dieses Buch wird, der wird es auch zu schäzen wissen, daß dasselbe wieder vor dem unverdienten Schicksal des Veraltens bewahrt geblieben ist; wir haben in dem Buch derzeit die beste Kirchengeschichte für deutsche Theologen vor uns, kein akademischer Lehrer wird es bereuen, dasselbe seinen Schülern als Behelf neben den Vorlesungen empfohlen zu haben. Rezensent hat schon sein Interesse an dem Werke bei dem Erscheinen der fünften Auflage im Jahre 1910 gezeigt und damals nur eine Bemerkung des Verfassers über die voraussichtliche Wirkung der Enzyklika Pascendi übel genommen; in der gegenwärtigen Auflage hat der Verfasser diese Anmerkung (S. 801, Anm. 2; früher 788, Anm. 2) wenn auch nicht ganz unterdrückt, so doch etwas gemildert. Diesmal sei ebenfalls ein Wunsch ausgesprochen, da Rezensent als selbstverständlich vorausseht, daß das Werk entweder vom gelehrten Verfasser selbst oder später einmal von einem seiner Schüler fortgeführt werden wird: Die bessere Berücksichtigung der österreichischen Kirchengeschichte wäre dringend notwendig! Wenn auch Fragen wie z. B. die Rupertusfrage und der Josephinismus